

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Schotten (Kostenbeitragssatzung)

in der Fassung des 4. Nachtrags vom 15. Juli 2021,
gültig ab 01. Sept. 2021

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schotten haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 und § 3 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Befreiung bzw. Ermäßigung bei den Kostenbeiträgen

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Schotten wird für das zweite Kind ein ermäßigter Kostenbeitrag erhoben. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Besuchen ein oder mehrere Kind(er) einer/eines Alleinerziehenden eine Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Schotten, wird/werden für diese(s) ein Kostenbeitrag in Höhe der Hälfte des festgesetzten Kostenbeitrags erhoben. Als alleinerziehend gelten Nichtverheiratete sowie Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben und auch nicht in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit einem/r Dritten zusammenleben und wirtschaftlich ausschließlich allein für ihr Kind sorgen.
- (3) Soweit das Land Hessen der Stadt Schotten jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:
 1. ein Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

2. ein Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

- (4) Soweit die Betreuung wegen des Betretungsverbot nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betretungsverbot verzichtet wurde, wird für die Zeit vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 der Kostenbeitrag nach § 3 nicht erhoben. Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung wird der Kostenbeitrag pro Tag für die jeweilige Betreuungszeit erhoben.
- (5) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.
- (6) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Betreuungsangebot aufgrund von Hygienebestimmungen nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden darf und Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus nach Abs. 1 gelten. Unter diesen Voraussetzungen reduziert sich der Kostenbeitrag in dem Verhältnis, in dem die tatsächlich verfügbare Betreuungszeit, zu der für das Kind vor Inkrafttreten von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus festgelegten Betreuungszeit steht.

§ 3 Kostenbeitrag

- (1) Unter Berücksichtigung von § 2 werden folgende Kostenbeiträge für die unterschiedlichen Einrichtungen und Betreuungsangebote festgesetzt:

Kindertagesstätten „Am Park“ (Schotten), „Am Schloss“ (Schotten), „Landmäuse“ (Eschenrod) und „Wiesenwichtel“ (Rainrod)

Betreuungszeiten			Ü3
06:30 - 12:30 Uhr	1. Kind	152,00 €	0,00 €
06:30 - 16:15 Uhr	1. Kind	260,00 €	94,00 €
06:30 - 17:30 Uhr	1. Kind	287,00 €	126,00 €
07:15 - 12:30 Uhr	1. Kind	132,00 €	0,00 €
07:15 - 16:15 Uhr	1. Kind	240,00 €	75,00 €
07:15 - 17:30 Uhr	1. Kind	267,00 €	107,00 €

06:30 - 12:30 Uhr	2. Kind	115,00 €	0,00 €
06:30 - 16:15 Uhr	2. Kind	195,00 €	71,00 €
06:30 - 17:30 Uhr	2. Kind	215,00 €	95,00 €
07:15 - 12:30 Uhr	2. Kind	100,00 €	0,00 €
07:15 - 16:15 Uhr	2. Kind	180,00 €	57,00 €
07:15 - 17:30 Uhr	2. Kind	200,00 €	81,00 €

Kindergarten „Kindernest“, Burkhardts

Betreuungszeiten			Ü3
07:30 - 13:30 Uhr	1. Kind	152,00 €	0,00 €
07:30 - 13:30 Uhr	2. Kind	115,00 €	0,00 €

(2) Für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an einzelnen Tagen beträgt der Zuschlag für

1. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr **6,00 €**
2. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt **4,50 €**

(3) Für die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten an einzelnen Tagen beträgt der Zuschlag:

1. ab morgens 06:30 Uhr **1,50 €**
2. und nachmittags bis 17:15 Uhr **2,00 €**

§ 4 Verpflegungsentgelt

Der Magistrat setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Stadt Schotten mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Schotten besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7 Inkrafttreten

(in der obenstehenden Fassung am 01. Sept. 2021 in Kraft getreten)